



Kurzinformation

Zur Regulierung der Geräuschemissionen sogenannter Speedboote

Definition

Artikel 3 Nr. 2 der Richtlinie 2013/53/EU¹ definiert „Sportboot“ als „sämtliche Wasserfahrzeuge - unabhängig von der Antriebsart und unter Ausschluss von Wassermotorrädern - mit einer Rumpflänge von 2,5 m bis 24 m, die für Sport- und Freizeitzwecke bestimmt sind“. Die Bezeichnung „Speedboot“ hat sich im deutschen Sprachgebrauch für ein kleines und schnelles Motorboot etabliert.² Aufgrund der hohen Geschwindigkeit solcher Wasserfahrzeuge und wegen der mit ihnen einhergehenden Lärmbelastigung können Wassersport- und Freizeitaktivitäten mit Speedbooten mit Anliegern und anderen Nutzungen von Küsten- und Binnengewässern in Konflikt geraten.

Immissionsschutzrecht

Das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)³ verfolgt den Zweck, Menschen und Tiere vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen (§ 1 Abs. 1 BImSchG). Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 Abs. 1 BImSchG). Hierzu können auch Geräusche zählen (§ 3 Abs. 2 BImSchG).

1 Richtlinie 2013/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.11.2013 über Sportboote und Wassermotorräder und zur Aufhebung der Richtlinie 94/25/EG, ABl. L 354/90, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013L0053>.

2 Eine Legaldefinition für Speedboote existiert in der deutschen Rechtsordnung nicht.

3 Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.5.2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19.10.2022 (BGBl. I S. 1792) geändert worden ist, <https://www.gesetze-im-internet.de/bimschg/BImSchG.pdf>.

§ 38 Abs. 1 BImSchG enthält Bestimmungen zur Beschaffenheit und zum Betrieb von Wasserfahrzeugen (Hervorhebungen nicht im Original):

„[...] Wasserfahrzeuge [...] müssen so beschaffen sein, dass ihre durch die Teilnahme am Verkehr verursachten Emissionen bei bestimmungsgemäßem Betrieb die zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen einzuhalten- den **Grenzwerte nicht überschreiten**. Sie müssen so betrieben werden, dass **vermeidbare Emissionen verhindert** und **unvermeidbare Emissionen auf ein Mindestmaß beschränkt** bleiben.“

Adressaten der auf die **emissionsarme Beschaffenheit** von Wasserfahrzeugen bezogenen Pflicht (Satz 1) sind in erster Linie die Hersteller, neben ihnen aber auch die Importeure und die Halter. Letztere haben insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass ihr Wasserfahrzeug in einem ordnungsmäßigen Zustand erhalten bleibt und müssen zu diesem Zweck erforderliche Wartungs- und Reparaturarbeiten durchführen lassen. Adressaten der auf den **umweltschonenden Betrieb** von Wasserfahrzeugen bezogenen Pflicht (Satz 2) sind die Wasserfahrzeugführer.⁴ Die Reichweite ihrer Emissionsverminderungspflicht ist im Einzelfall anhand von **Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten** danach zu bestimmen, wie gravierend einerseits die schädlichen bzw. belästigenden Wirkungen der Emissionen sind und wie hoch andererseits der Vermeidungsaufwand ist. Ein vollständiges Verbot des bestimmungsgemäßen Betriebs ergibt sich aus dieser Vorschrift nicht.⁵

Immissionsschutzrechtliche Bestimmungen zu Wasserfahrzeugen finden sich darüber hinaus in dem jeweiligen Landesrecht. So regelt bspw. **§ 5 des Landes-Immissionsschutzgesetzes Rheinland-Pfalz**⁶ (Hervorhebungen nicht im Original):

„Bei der Benutzung und dem Betrieb von Land- und Wasserfahrzeugen sind auch in den Fällen, in denen das Straßen- und Wasserstraßenverkehrsrecht oder Vorschriften zum Schutz der Allgemeinheit vor schädlichen Umwelteinwirkungen keine Anwendung finden, **alle vermeidbaren Geräusche** und Luftverunreinigungen zu **unterlassen**, durch die eine andere Person erheblich belästigt werden kann. Insbesondere ist es verboten,

1. lärm- und abgaserzeugende Motoren unnötig oder unnötig laut laufen zu lassen,
2. Schallzeichen außer zur Warnung abzugeben [...].“

Grenzwerte für Geräuschemissionen

Grenzwerte für Geräuschemissionen von Wasserfahrzeugen ergeben sich im Unionsrecht aus der **Richtlinie 2013/53/EU**⁷, welche durch eine Neufassung der Verordnung über Sportboote und Wassermotorräder⁸ in nationales Recht umgesetzt wurde.

4 Zum Ganzen: Landmann/Rohmer UmweltR/Hansmann/Hofmann BImSchG § 38 Rn. 14 f.

5 BeckOK UmweltR/Reese BImSchG § 38 Rn. 13.

6 Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG) vom 20.12.2000 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3.9.2018 (GVBl. S. 272), <https://landesrecht.rlp.de/bsrp/document/jlr-ImSchGRPrahen>.

7 Siehe Fn. 1.

8 Zehnte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Verordnung über Sportboote und Wassermotorräder - 10. ProdSV) vom 29.11.2016 (BGBl. I S. 2668), die durch Artikel 24 des Gesetzes vom 27.7.2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist, https://www.gesetze-im-internet.de/prodsg2011v_10/BJNR266810016.html.

In Ansehung dieser EU-Richtlinie sind Sportboote so zu entwerfen, herzustellen und zu montieren, dass die Geräuschemissionen die in folgender Tabelle angeführten Grenzwerte nicht übersteigen:

Nennleistung (des einzelnen Motors) in kW	Maximaler Schalldruckpegel = L_{pASmax} in dB
$P_N \leq 10$	67
$10 < P_N \leq 40$	72
$P_N > 40$	75

Dabei entspricht P_N der Nennleistung in kW eines einzelnen Motors bei Nenndrehzahl und L_{pASmax} dem maximalen Schalldruckpegel in dB.

Für zwei- und mehrmotorige Aggregate aller Motortypen kann der Grenzwert um 3 dB erhöht werden.

Vorgaben zur Messung des Schallleistungspegels enthält die Norm **DIN EN ISO 14509-1**⁹ (Kleine Wasserfahrzeuge - Von motorgetriebenen Sportbooten abgestrahlter Luftschall).

Rechtsverordnungen

Einen Überblick zu bestehenden Rechtsverordnungen betreffend die Sportschifffahrt bietet der Internetauftritt der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes.¹⁰

Verordnungsermächtigungen für Immissionsschutzanforderungen im Hinblick auf Wasserfahrzeuge enthalten etwa das Seeaufgabengesetz (SeeAufgG)¹¹ und das Binnenschiffahrtsaufgabengesetz (BinSchAufgG).¹² Auf der Grundlage von § 9 SeeAufgG hat die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt die Verordnung vom 5. Mai 2021 über das **Verbot des Befahrens der Neustädter Bucht mit bestimmten Fahrzeugen**¹³ erlassen. Diese Verordnung verbietet - örtlich beschränkt auf den westlichen Teil der Lübecker Bucht und zeitlich beschränkt bis zum

9 In DIN EN ISO 14509-1 ist ein Verfahren zur Messung des maximalen Vorbeifahrtschalldruckpegels von motorgetriebenen Sportbooten von bis zu 24 m Länge beschrieben, <https://www.din.de/de/mitwirken/normenausschuesse/nals/veroeffentlichungen/wdc-beuth:din21:296304763>.

10 <https://www.elwis.de/DE/Sportschifffahrt/Verzeichnis-Rechtsverordnungen/Verzeichnis-Rechtsverordnungen-node.html>.

11 Gesetz über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt (Seeaufgabengesetz - SeeAufgG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.6.2016 (BGBl. I S. 1489), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.3.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 73) geändert worden ist, <https://www.gesetze-im-internet.de/bseeschg/BJNR208330965.html>.

12 Gesetz über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt (Binnenschiffahrtsaufgabengesetz - BinSchAufgG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.3.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 82, Nr. 126), <https://www.gesetze-im-internet.de/binschg/BJNR203170956.html>.

13 Verordnung über das Verbot des Befahrens der Neustädter Bucht mit bestimmten Fahrzeugen vom 5.5.2021 (VkBl. 2021, 617), https://www.gesetze-im-internet.de/neust_dterbuchtfgv_2021/Neust%C3%A4dterBucht-FzgV_2021.pdf.

31. Mai 2024 - das Befahren mit Sportbooten, deren jeweiliger höchstmöglicher Schalldruckpegel 75 dB (A) überschreitet.¹⁴

Auch Verordnungen auf Landesebene können Vorgaben zu zulässigen Fahrgeräuschen enthalten. In § 8 der Flürener Altrhein-Schiffahrtsverordnung¹⁵ heißt es:

„Fahrgeräusche aller mit Maschinenkraft angetriebenen Fahrzeuge dürfen auf dem Flürener Altrhein, gemessen in einem Abstand von 25 m von der Bordwand einen Spitzenpegel von 65 dB(A) nicht überschreiten.“

* * *

14 Die Verordnung über das Verbot des Befahrens von Teilen der Neustädter Bucht mit bestimmten Fahrzeugen vom 9.2.2009 (VkB1 2009 S. 143) hielt einer verwaltungsgerichtlichen Kontrolle stand. BVerwG, Urteil vom 27.6.2013, 3 C 21/12, zitiert nach juris - Rn. 13.

15 Flürener Altrhein-Schiffahrtsverordnung - Ordnungsbehördliche Verordnung über die Schifffahrt auf dem Flürener Altrhein (FlüARhSchVO) vom 12.5.2015 (ABl. Reg. Ddf. Nr. 21 vom 21.5.2015), <https://www.umwelt-online.de/regelwerk/cgi-bin/suchausgabe.cgi?pfad=/gefahrgut/binsch/flarhvo.htm&such=Ger%E4te>.